FRÜHJAHRSPLENARTAGUNG 2018 DER ZKR

Ref: CC/CP (18)07

Straßburg, den 7. Juni 2018 – Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) hat am 7. Juni 2018 in Straßburg ihre Frühjahrsplenartagung abgehalten. Den Vorsitz führte der Leiter der deutschen Delegation, Herr Achim Wehrmann. An der Plenartagung nahmen Vertreter der UN-ECE, der Donaukommission und der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) sowie der Tschechischen Republik als Beobachter teil.



6. ZKR-KONGRESS ANLÄSSLICH DES 150. JAHRESTAGES DER MANNHEIMER AKTE

Die Plenartagung gab Herrn Wehrmann in seiner Eigenschaft als ZKR-Präsident Gelegenheit, die Delegationen und Beobachter herzlich zum 6. ZKR-Kongress einzuladen. Dieser wird am 17. Oktober 2018 anlässlich des 150. Jahrestages der Mannheimer Akte ganz im Zeichen der im Dezember 2017 verabschiedeten ZKR-Strategie "Motor für eine dynamische Rhein- und europäische Binnenschifffahrt" veranstaltet.

Die ZKR feiert den Geburtstag mit einem Jubiläumskongress am historischen Ort der Unterzeichnung im Mannheimer Schloss. Der Kongress bietet hochrangigen Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung eine herausragende Gelegenheit, die aktuelle Relevanz der Mannheimer Akte zu diskutieren und die großen Linien einer zukunftsorientierten europäischen Binnenschifffahrt aufzuzeigen.

Den Höhepunkt des Kongresses wird die Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung der zuständigen Minister der ZKR-Staaten bilden. Abgerundet wird der Kongress durch ein attraktives Rahmenprogramm, zu dem neben einer Ausstellung der historischen Originaldokumente auch das traditionelle Binnenschifffahrtsbankett gehört. Nähere Informationen zum Programm und zur Teilnehmerregistrierung finden Sie in Kürze unter www.zkr-kongress2018.org.

Die ZKR würdigt mit diesen Jubiläumsveranstaltungen eines der ältesten völkerrechtlichen Vertragswerke weltweit. Die Mannheimer Akte als Gründungsakte der ZKR ist nicht nur Wegbereiter für das gemeinsame Schifffahrtsregime der Rheinanliegerstaaten, sie ist auch Ausgangspunkt für freien Handel und Verkehr auf dem Rhein und darüber hinaus.

WEITERHIN REGE AKTIVITÄTEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

Parallel zu ihrer umfangreichen Agenda engagiert sich die ZKR auch weiterhin stark auf europäischer Fbene.

Die Zentralkommission begrüßte so die im CESNI, dem Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt, erzielten Fortschritte und bekräftigte ihre Verbundenheit mit diesem europäischen Gremium, welches das Ergebnis einer verstärkten Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission ist. Der CESNI-Ausschuss stellt derzeit sein Arbeitsprogramm für die Jahre 2019 bis 2021 auf.

Die ZKR begrüßte auch die fruchtbare und kontinuierliche Zusammenarbeit mit den anderen internationalen Organisationen. Frau Schulte-Wülwer-Leidig von der IKSR, Frau Ivanova von der UNECE und Herr Schindler von der Donaukommission bekräftigten ebenfalls ihre Bereitschaft, diese Zusammenarbeit fortzusetzen.

ÜBER DIE ZKR

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) ist eine internationale Organisation, die Hauptverantwortung für die verordnungsrechtliche Tätigkeit im Hinblick auf die Rheinschifffahrt trägt. Sie übernimmt Aufgaben im technischen, juristischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bereich. In allen Arbeitsbereichen sind Effizienz des Transports auf dem Rhein, Sicherheit, soziale Belange und Umweltschutz die Leitlinien des Handelns der ZKR. Viele Aktivitäten der ZKR gehen heute über den Rhein hinaus und beziehen sich in einem weiteren Sinne auf alle europäischen Binnenwasserstraßen. Sie arbeitet eng mit der Europäischen Kommission sowie den anderen Flusskommissionen und internationalen Organisationen zusammen.



Palais du Rhin 2, place de la République - CS10023 F - 67082 Straßburg Cedex

Tel. +33 (0)3 88 52 20 10 Fax +33 (0)3 88 32 10 72

WIRTSCHAFTLICHE LAGE DER EUROPÄISCHEN BINNENSCHIFFFAHRT

Die ZKR wird im September in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission ihren neuen Jahresbericht 2018 der Marktbeobachtung für die europäische Binnenschifffahrt veröffentlichen. Die darin enthaltenen Zahlen für den Rhein stehen bereits jetzt zur Verfügung und wurden anlässlich der Plenartagung vorgestellt.

Die Beförderungsmenge auf dem Rhein verblieb im Jahr 2017 mit 186,4 Mio. Tonnen in etwa auf Vorjahresniveau. Verluste waren bei Kohle und Agrarerzeugnissen zu verzeichnen (die schlechten Ernteergebnisse im Jahr 2016 wirkten nach), während ein Anstieg vor allem beim Containerverkehr und bei Metallen zu beobachten war.

Nach einer relativ schwachen Entwicklung in den beiden Vorjahren, stieg der Containerverkehr auf dem Rhein im Jahr 2017 um 6 %, sowohl auf Basis der beförderten Gütermengen als auch auf Basis der TEU-Mengen. Hierbei spielten Sondereffekte eine Rolle. So war insbesondere die Bahnstrecke entlang des Rheins bei Rastatt im Sommer 2017 aufgrund eines Bauunfalls für mehrere Wochen gesperrt, was zu zusätzlichen Containertransporten auf dem Rhein führte. Diese positiven Effekte waren sehr deutlich bei den Umschlagszahlen der Schweizerischen Rheinhäfen zu spüren. Im Zeitraum 2000-2017 stieg der Containerverkehr auf dem Rhein um nicht weniger als 84 %. Wenn man die Jahre 1999 und 2017 miteinander vergleicht, fand sogar eine Verdopplung statt.

Der Güterverkehr auf den Nebenflüssen des Rheins nahm 2017 stärker zu als auf dem Rhein selbst. Auf der Mosel wurden knapp 11 Mio. Tonnen befördert, ein Plus von 13,5 %. Der Containertransport stieg hierbei noch stärker, nämlich um fast 15 %. Auf dem Main wurden 2017 mehr als 16 Mio. Tonnen befördert, und damit 4 % mehr als 2016.

Auf Wasserstraßen außerhalb des Rheins ist der Containerverkehr bis dato immer noch relativ gering. Die Verkehre auf der Elbe und auf dem norddeutschen Mittellandkanal nehmen zu. Auf der Weser bestehen infrastrukturelle Hemmnisse (insbesondere zu geringe Schleusenmaße), die zu einem Beförderungsrückgang führen. Im Ruhrgebiet ist der Containerverkehr relativ stabil. Auf der Donau und im Berliner Raum ist er bisher äußerst gering. In französischen Wasserstraßengebieten steigt der Containerverkehr vor allem auf der Seine sowie m Gebiet Nord-Pas-de-Calais an. Auf der Rhône waren 2016 und 2017 Rückgange aufgrund von Umschlagengpässen im Hafen Marseille zu verzeichnen. So haben die neuen maritimen Allianzen zu Störungen der Containerlinien in der Binnenschifffahrt geführt. Ferner haben auch temporäre Hochwasserphasen eine Rolle gespielt.

Die Nachfrage nach Flusskreuzfahrten hat im Jahr 2017 wiederum nicht dieselben hohen Zuwachsraten gezeigt wie in den Jahren 2014 und 2015. Die Gründe liegen in den Terroranschlägen, die sich seitdem in Europa abgespielt haben, da diese die Nachfrage insbesondere von Seiten der US-Amerikaner abschwächen.

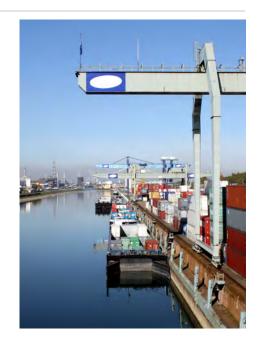
Donau und Rhein sind nach wie vor die beiden Flüsse, auf denen der größte Teil aller Kreuzfahrten in Europa stattfindet. Auf der Donau hatte die Flusskreuzfahrt in den Jahren 2013 und 2016 mit

Hoch- bzw. Niedrigwasser zu kämpfen, konnte sich 2017 aber stabilisieren. Der Rhein verzeichnete im Jahre 2017 ein Verkehrswachstum von 20 %.

Eine detailliertere Darstellung der wirtschaftlichen Lage der gesamten europäischen Binnenschifffahrt wird, wie gewohnt, im Jahresbericht gegeben, der im September 2018 erscheint. Der Bericht widmet sich darüber hinaus auch zwei Spezialthemen: zum einen dem Binnenschifffahrtstransport in urbanen Zonen (Bsp.: Paris) und zum anderen dem Transport von Biomasse als neuem Markt.

MODERNISIERUNG DES RECHTSRAHMENS DER BERUFSBEFÄHIGUNGEN

Die ZKR hat mit umfangreichen Arbeiten zur Änderung ihrer Rheinschifffahrtspersonalverordnung (RheinSchPersV) begonnen, um die Integration der CESNI-Standards vorzubereiten und im Bereich der Berufsbefähigungen einen kompetenzbasierten Ansatz nach dem Vorbild der im Dezember letzten Jahres verabschiedeten Richtlinie (EU) 2017/2397 einzuführen. Ziel dieser Arbeit ist es, in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen den hohen Sicherheitsstandard auf dem Rhein aufrechtzuerhalten und ein effizientes System für die zuständigen Behörden und den Sektor zu gewährleisten.



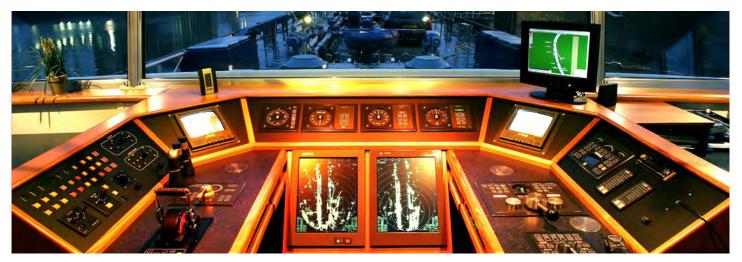


Palais du Rhin 2, place de la République - CS10023 F - 67082 Straßburg Cedex

Tel. +33 (0)3 88 52 20 10 Fax +33 (0)3 88 32 10 72

ANLAGEN (für die Fachpresse bestimmt)

Ref: CC/CP (18)07



V E R P F L I C H T U N G Z U R AUSRÜSTUNG MIT INLAND AIS-GERÄTEN UND ELEKTRONISCHEN KARTENANZEIGESYSTEMEN: AUF DEM WEG ZU EINEM AKTIONSPLAN

Zur Verbesserung der Sicherheit der Rheinschifffahrt und im Bestreben, den Schiffsführern zusätzliche Informationen an die Hand zu geben, hat die ZKR mit Wirkung zum 1. Dezember 2014 eine Ausrüstungsverpflichtung mit Inland AIS-Geräten und Inland ECDIS-Geräten oder vergleichbaren Kartenanzeigegeräten eingeführt. Nachdem diese Entscheidung seit fast zwei Jahren umgesetzt war, hat die ZKR 2016 eine Online-Umfrage durchgeführt, um die Erfahrungen der verschiedenen Stakeholder kennenzulernen und die Schwierigkeiten und Probleme für die Benutzer besser einschätzen zu können sowie den von diesen Vorschriften betroffenen Personen die Möglichkeit zu geben, eigene Verbesserungsvorschläge einzubringen.

Die ZKR hat die Ergebnisse der Umfrage im Dezember 2017 veröffentlicht. Aus der Analyse der Umfrageresultate wurden nach Anhörung der Stakeholder ungefähr 60 Empfehlungen erarbeitet, die nicht nur Sicherheit und Zuverlässigkeit, sondern auch technische Aspekte sowie Fragen des Datenschutzes und der Überwachung zum Gegenstand haben.

Mit der Annahme dieses Beschlusses beauftragt die Plenarversammlung der ZKR den Polizeiausschuss, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen aufgrund der Evaluierung zu prüfen, daraus resultierende Arbeiten und Maßnahmen auf der Grundlage eines Aktionsplans festzustellen und diese in seinem Arbeitsprogramm mit einer Prioritätensetzung zu berücksichtigen (Beschluss 2018-1-13).

IMPLEMENTIERUNG DER BINNENSCHIFFFAHRTS-INFORMATIONSDIENSTE (RIS) UND ANPASSUNG DER RHEINSCHIFFFAHRTS-POLIZEIVERORDNUNG (RheinSchPV)

Inland AIS-Gerät

Die ZKR hat eine definitive Änderung von § 4.07 Nummern 2 und 4 RheinSchPV beschlossen, um die Vorschriften für den Einbau und Betrieb von Inland AIS-Geräten zu ergänzen (Beschluss 2018-I-11). Dieser Beschluss folgt auf die 2016 von der ZKR in enger Zusammenarbeit mit dem Gewerbe durchgeführte Online-Umfrage.

Da der Ausfall des Inland AIS-Geräts unter Umständen ein Stillliegen eines Schiffes mit möglichen wirtschaftlichen Folgen bedingen kann, haben manche Schiffsführer ihr Fahrzeug mit zwei Inland AIS-Geräten ausgestattet, damit sie die Fahrt auch bei Ausfall eines Inland AIS-Geräts fortsetzen können. Diese doppelte Ausrüstung war bisher in den Vorschriften nicht berücksichtigt. Allerdings könnte es Auswirkungen auf die Sicherheit der Rheinschifffahrt haben, wenn zwei AIS-Geräte auf einem Fahrzeug eingeschaltet sind. Es könnte nämlich sein, dass auf der Karte des Anzeigesystems zwei Fahrzeuge angezeigt werden, bei denen es sich in Wirklichkeit um dasselbe Fahrzeug handelt. In diesem Zusammenhang zielen die Änderungen der RheinSchPV erstens auf die Klarstellung des folgenden Grundsatzes ab: "Es darf immer nur ein Inland AIS Gerät an Bord eines Fahrzeuges oder Verbandes im Sendebetrieb sein."

Zweitens dienen die Änderungen der RheinSchPV der Klarstellung, dass das Inland AIS-Gerät mit maximaler Leistung senden muss. Die Sendeleistung des Inland AIS-Geräts liegt bei 1 W oder 12,5 W. Bei einer Sendeleistung von 1 W wäre das vom Inland AIS-Gerät ausgesendete Signal schwächer und es bestünde das Risiko, dass die anderen Fahrzeuge es zu spät erhalten.

Drittens soll im Zuge dieser Änderungen der RheinSchPV in die vom Inland AIS-Gerät auszusendenden Daten das Rufzeichen ("Call Sign") aufgenommen werden. Diese Information dient der Erkennung der Schiffsfunkstelle. Diese Änderungen treten am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Ausnahmen von der elektronischen Meldepflicht

Ab dem 1. Dezember 2018 wird die elektronische Meldepflicht auf alle Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung in festverbundenen Tanks bestimmt sind (§ 12.01 RheinSchPV), ausgeweitet. Diese Ausweitung wird die Sicherheit der Rheinschifffahrt weiter verbessern, aber auch den Schiffern das Leben erleichtern und zur Digitalisierung des Sektors beitragen. In den Schlussfolgerungen des RIS-Workshops vom 17. November 2017 hatten die Vertreter des Gewerbes gleichwohl die Notwendigkeit von Ausnahmen

für Bunkerboote und Bilgenentölungsboote, die Versorgungsaufgaben wahrnehmen, zum Ausdruck gebracht. Im Bewusstsein der Realität im Schifffahrtsektor und im Bestreben, diesen Fahrzeugen, die nur auf kurzen Stromabschnitten betrieben werden, keine unverhältnismäßigen Belastungen aufzuerlegen, hat die ZKR einen Beschluss angenommen, der Bunkerboote und Bilgenentölungsboote von der elektronischen Meldepflicht ausnimmt (Beschluss 2018-I-12). Diese Änderungen treten am 1. Dezember 2018 in Kraft.

FORTLAUFENDE UND KONSEQUENTE ANPASSUNG DER POLIZEIVERORDNUNG

Um die Lesbarkeit und Anwendung der RheinSchPV zu erleichtern, hat die ZKR in ihrer Plenartagung im Juni 2018 einen Beschluss zur Umwandlung bestimmter Anordnungen vorübergehender Art in endgültige Vorschriften angenommen. Folgende Bereiche sind betroffen: Beladung, Sicht und Höchstzahl der Fahrgäste, Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser oberhalb der Spyck'schen Fähre (Beschluss 2018-1-9). Der Beschluss verleiht diesen Vorschriften endgültigen Charakter und gewährleistet gleichzeitig die fortlaufende und konsequente Anpassung der RheinSchPV.

Um der Fortschreibung des ADN Rechnung zu tragen "und aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit, erfolgte, ebenfalls als definitive Änderung, eine weitere Anpassung der Polizeiverordnung (Beschluss 2018-I-10). Alle diese Änderungen zielen auf eine Harmonisierung der Verweise auf das ADN und die Vereinheitlichung der drei Sprachfassungen ab und treten am 1. Dezember 2018 in Kraft.



Palais du Rhin 2, place de la République - CS10023 F - 67082 Straßburg Cedex

Tel. +33 (0)3 88 52 20 10 Fax +33 (0)3 88 32 10 72

MODERNISIERUNG DER BERUFSBEFÄHIGUNGEN: DIE RHEINSCHIFFFAHRTS-PERSONALVERORDNUNG (RheinSchPersV) WIRD ÜBERARBEITET

Die ZKR hat mit umfangreichen Arbeiten zur Änderung der Rheinschifffahrtspersonalverordnung (RheinSchPersV) begonnen, um die Integration der CESNI-Standards vorzubereiten und einen kompetenzbasierten Ansatz nach dem Vorbild der Richtlinie (EU) 2017/2397 einzuführen. Diese Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 betrifft die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und hebt die Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates auf.

Die Richtlinie (EU) 2017/2397, die auf den gemeinsamen Vorarbeiten der Europäischen Union und der ZKR beruht, sieht für einen Zeitraum von zwei Jahren, bis Januar 2020, die Annahme delegierter Rechtsakte auf der Grundlage der CESNIStandards vor, die Folgendes zum Gegenstand haben:

- medizinische Tauglichkeit;
- berufliche Kompetenzen des fahrenden Personals;
- praktische Prüfungen und für diese Prüfungen eingesetzte Simulatoren.

Um europaweit einheitliche Anforderungen an die Berufsbefähigungen festzulegen, wird die ZKR die RheinSchPersV modernisieren, um:

- das hohe Sicherheitsniveau der Rheinschifffahrt zu wahren;
- die Einheit des Rheinregimes zu gewährleisten;
- EU-Zeugnisse anzuerkennen und die Anerkennung von Rheinpatenten in der neuen Rechtsordnung sicherzustellen;
- die Modernisierung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften im Bereich der Berufsbefähigungen in Europa zu gewährleisten;
- auf eine Umsetzung hinzuarbeiten, die mit den nationalen Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 2017/2397 möglichst kohärent ist;
- die Integration der CESNI-Standards in die RheinSchPersV zu gewährleisten;
- sich als Partner an dem in der Richtlinie 2017/2397 vorgesehenen elektronischen Berufsbefähigungsregister zu beteiligen;

- die Überprüfbarkeit von Befähigungszeugnissen zu erleichtern, wobei sichergestellt werden muss, dass eine Person für dieselbe Befähigung nicht mehrere Zeugnisse besitzen kann;
- die Verwaltungszusammenarbeit einerseits und die Kompetenzen der rheinischen Behörden andererseits in hohem Maße zu integrieren, um die Verfahrensabläufe in der Rheinschifffahrt (z. B. Ausstellung, Änderung oder Erneuerung von Patenten, medizinische Tauglichkeitszeugnisse) zu erleichtern und zu beschleunigen;
- die gute Zusammenarbeit in Europa und insbesondere mit der EU, der UNECE, den Flusskommissionen und den Staaten, die mit der ZKR eine Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Schiffsführerzeugnissen und Fahrzeiten geschlossen haben, fortzusetzen.

Auf ihrer Plenartagung lud die ZKR die Regierungsorganisationen mit Beobachterstatus ein, über den Stand ihrer Überlegungen und Arbeiten zu berichten, um eine Diskussion über mögliche künftige Kooperationen einzuleiten.



Palais du Rhin 2, place de la République - CS10023 F - 67082 Straßburg Cedex

Tel. +33 (0)3 88 52 20 10 Fax +33 (0)3 88 32 10 72